

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 28, 33 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 13.10.2010 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007 beschlossen:

##### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

##### **§ 7**

#### **Aufwandsentschädigung für Funktionsträger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro als Pauschalbetrag.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Jugendwarte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro als Pauschalbetrag.
- (3) Im Falle der Verhinderung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter ab dem darauffolgenden Monat bis einschließlich des Monats, in dem die Vertretung endet, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen erfolgt bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats.
- (5) Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 Euro als Pauschalbetrag pro Einsatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die im Absatz 5 genannten Personen erfolgt quartalsweise für die zurückliegenden drei Monate jeweils bis zum 15. des auf ein Quartalsende folgenden Monats.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2010 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust  
Oberbürgermeisterin